

Interpellation GLP/BDP-Fraktion vom 26. April 2016
(übernommen von Tanner-Sargans / Lüthi-St.Gallen)

Kosten für Klanghaus-Vorlage: was ist davon verwertbar?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 16. August 2016

Der Kantonsrat lehnte in der Februarsession 2016 den Kantonsratsbeschluss über den Bau des Klanghauses Toggenburg (25.15.01) ab. Die GLP/BDP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 26. April 2016 nach der Höhe der bisher für das Projekt angefallenen Kosten, nach der Aufteilung dieser Kosten auf die einzelnen Aufwandpositionen in der Botschaft und nach der Verwertbarkeit der bisher geleisteten Arbeiten im Fall einer Neuauflage des Projekts. Zudem möchte sie wissen, ob es aus rechtlicher Sicht möglich wäre, dass der Kanton das Projekt an eine private Trägerschaft abtritt.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Die von der Regierung im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Klanghaus-Vorlage erwähnten 2,5 Mio. Franken entsprechen der Summe des Projektierungskredits PK.25.010, der dem Konto 101230 «Vorschüsse an Projektierungen» zugeordnet ist. Von diesem Betrag wurden für die bisherige Planung durch externe Dritte rund 2,3 Mio. Franken ausgegeben. Für den Erwerb der Liegenschaft Seegüetli wurden zusätzlich 1,6 Mio. Franken investiert. Zusammen ergibt dies eine Summe von insgesamt 3,9 Mio. Franken. Nicht enthalten in dieser Rechnung ist der interne Aufwand der Staatsverwaltung für das Bauvorhaben. Dieser beläuft sich grob geschätzt auf insgesamt rund 7000 Arbeitsstunden.
2. Die insgesamt 2,3 Mio. Franken für Leistungen externer Dritter sind den BKP-Hauptpositionen gemäss Botschaft wie folgt zuzuordnen:
 - BKP 0 Grundstück: 0,15 Mio. Franken (Honorare Raumplaner)
 - BKP 2 Gebäude: 1,30 Mio. Franken (Honorare Architekt und Fachplaner)
 - BKP 4 Umgebung: 0,15 Mio. Franken (Honorare Tiefbauingenieur und Landschaftsarchitekt)
 - BKP 5 Nebenkosten: 0,70 Mio. Franken
3. Im Fall einer Neuauflage des Projekts auf der Basis des aktuellen Planungstands und ohne bauliche Anpassungen können die Ergebnisse der bereits getätigten Arbeiten im vollen Umfang genutzt werden. Der finanzielle Wert entspricht der Summe der Kosten für den Landerwerb und der Kosten für an Dritte bereits bezahlte Planungshonorare, Vorbereitungsarbeiten und Nebenkosten. Hinzuzurechnen sind auch die von den zuständigen Stellen der kantonalen Verwaltung geleisteten Arbeiten.

Der Wert der bisherigen Arbeiten mindert sich deutlich, wenn am vorliegenden Bauprojekt bauliche Änderungen vorgenommen werden müssen und entsprechend der sehr aufwändige Bewilligungsprozess zum zweiten Mal durchzuführen ist. Überaus aufwändig ist der Bewilligungsprozess mit Blick auf die gemachten Erfahrungen aus folgenden Gründen:

- Das für den Bau des Klanghauses Toggenburg vorgesehene Grundstück am Schwendisee liegt im Landschaftsschutzgebiet Speer-Churfürsten-Alvier, auf dem ein Ersatzneubau für das Hotel Seegüetli grundsätzlich nicht möglich ist.
 - Unter Berücksichtigung der besonderen ortsbaulichen Situation und der schwierigen planungsrechtlichen Rahmenbedingungen wurde ein sorgfältig austariertes Bauprojekt erstellt, für das die einspracheberechtigten Verbände frühzeitig ihre Beurteilung abgeben konnten und das schliesslich als Grundlage für den Gestaltungsplan diente.
 - Weil die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz und andere einspracheberechtigte Verbände eng und frühzeitig in die Projektierung stark einbezogen wurden, haben sie sich in ihren finalen Stellungnahmen durchwegs positiv zum Projekt geäussert. In der Folge wurden die planungsrechtlichen Grundlagen, der Gestaltungsplan (GP), der Teilzonenplan (TZP), die Anpassung der Schutzverordnung (SchV) und der Teilstrassenplan (TSP) detailliert ausgearbeitet und Ende 2014 öffentlich aufgelegt. Drei eingegangene Einsprachen wurden nach Verhandlungen wieder zurückgezogen. Der Teilzonenplan wurde schliesslich dem fakultativen Referendum unterstellt. Weil dieses nicht ergriffen wurde, ist der TZP heute rechtsgültig, wird aber noch nicht angewendet.
4. Aus rechtlicher Sicht ist es grundsätzlich möglich, dass der Kanton St.Gallen das heute baureife Projekt an eine privatrechtliche Trägerschaft abtritt.
 - 5.